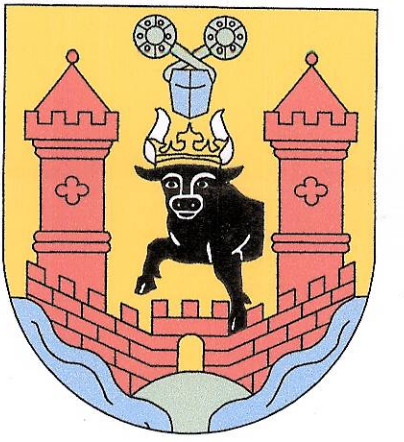


Satzung der Stadt Waren (Müritz) Landkreis Mecklenburgische Seenplatte über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28A * Mischgebiet Rosenthalstraße *



für das Gebiet westlich der *Papenbergstraße*, südlich der *Rosenthalstraße*,
ostwärts der *Müritzstraße* und nördlich des *Gregoriusberges*.

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 18.04.2006 (GVOBL. M-V, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GOVBI. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 28A *Mischgebiet Rosenthalstraße*, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)

M: 1 : 500



Zeichenerklärung

Planzeichen		Rechtsgrundlage
Festsetzungen		
MI	Mischgebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 6 BauNVO
GR	Grundfläche in m²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
GF	Geschoßfläche in m²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
a	abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
g	geschlossene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baulinie	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Baugrenze	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Firststrichung, zwingend	Firststrichung, zwingend	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Straßenbegrenzungslinie	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Anpflanzgebot, Einzelbäume	Anpflanzgebot, Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
St UG	Stellplätze im Untergeschoss	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
St II	Stellplätze zweigeschossig, Parkdeck	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO

Darstellung ohne Normcharakter

	bestehende Flurstücksgrenze
	künftig fortfallende Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	bestehende Gebäude

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende zulässige Nutzungen nicht zulässig :
- Gartenbaubetriebe § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO
- Tankstellen § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO
- Vergnügungsstätten, im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig :
- Vergnügungsstätten, im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets. § 6 Abs. 3 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
i. V. § 6 Bau NVO

2. Bauweise

2.1 In der abweichenden Bauweise sind nur Gebäude in offener Bauweise, auf der einen Seite ohne Grenzabstand und auf der anderen Seite mit seitlichem Grenzabstand, zu errichten.
In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet.
2.2 Von der festgesetzten Baulinie sind Abweichungen bis zu 0,50 m zulässig.
2.3 Der Baukörper ist durch mindestens zwei Rücksprünge von mindestens 4,50 m Breite und mindestens 0,30 m Tiefe zu gliedern.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3. Höhenlage baulicher Anlagen

Es ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe bis zu 0,95 m über der mittleren Höhenlage des zum Baukörper gehörenden Straßenabschnittes der Rosenthalstraße zulässig.

§ 9 Abs. 3 BauGB

4. Höhe baulicher Anlagen

4.1 Für das Gebäude mit zwei Vollgeschossen ist nur eine Traufhöhe bis zu 6,90 m über der Erdgeschossfußbodenhöhe und eine Firsthöhe bis zu 11,80 m über der Erdgeschossfußbodenhöhe zulässig.
Für die Gebäude mit drei Vollgeschossen ist nur eine Traufhöhe bis zu 7,50 m über der Erdgeschossfußbodenhöhe und eine Firsthöhe bis zu 12,30 m über der Erdgeschossfußbodenhöhe zulässig.
4.2 Die Oberkante des zweiten Geschosses des Parkdecks ist nur bis zur Höhe des Erdgeschossfußbodens zulässig.

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 15.05.2013 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Warener Wochenblatt" am 01.06.2013 erfolgt.

Von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 19.06.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo-Mi 13.30-16.00 Uhr, Do 13.30-17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am im "Warener Wochenblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Waren (Müritz),

Rhein
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäude bestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz),

Leiter des Katasteramtes

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Waren (Müritz),

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Waren (Müritz),

Rhein
Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Waren (Müritz),

Rhein
Bürgermeister

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich im "Warener Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Waren (Müritz),

Rhein
Bürgermeister

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

5.1 Einzelbäume
An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen innerhalb des Anpflanzgebotes zwischen den gekennzeichneten Stellplätzen ST II und ST UG sind 8 Laubbäume der Art *Prunus serrulata* 'Amanogawa' (Japanische Säulenkirche) mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm und einer Baumscheibe von 6 m² zu pflanzen und dauernd zu erhalten.
An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen südlich der festgesetzten Stellplätze ST II sind 10 Laubbäume einer Art aus der Pflanzenliste mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm und einer Baumscheibe von 6 m² zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

Auf dem Flurstück 132/2, innerhalb des Anpflanzgebotes, sind 7 Laubbäume einer Art aus der Pflanzenliste mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm und einer Baumscheibe von 6 m² zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

Pflanzenliste:
Acer plantanoides 'Columnare' (Säulenförmiger Spitzahorn)
Acer rubrum 'Armstrong' (Schmalkroniger Rotahorn)
Carpinus betulus 'Fastigiata' (Säulen-Hainbuche)

5.2 Sonstige Bepflanzungen

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

6. Örtliche Bauvorschriften

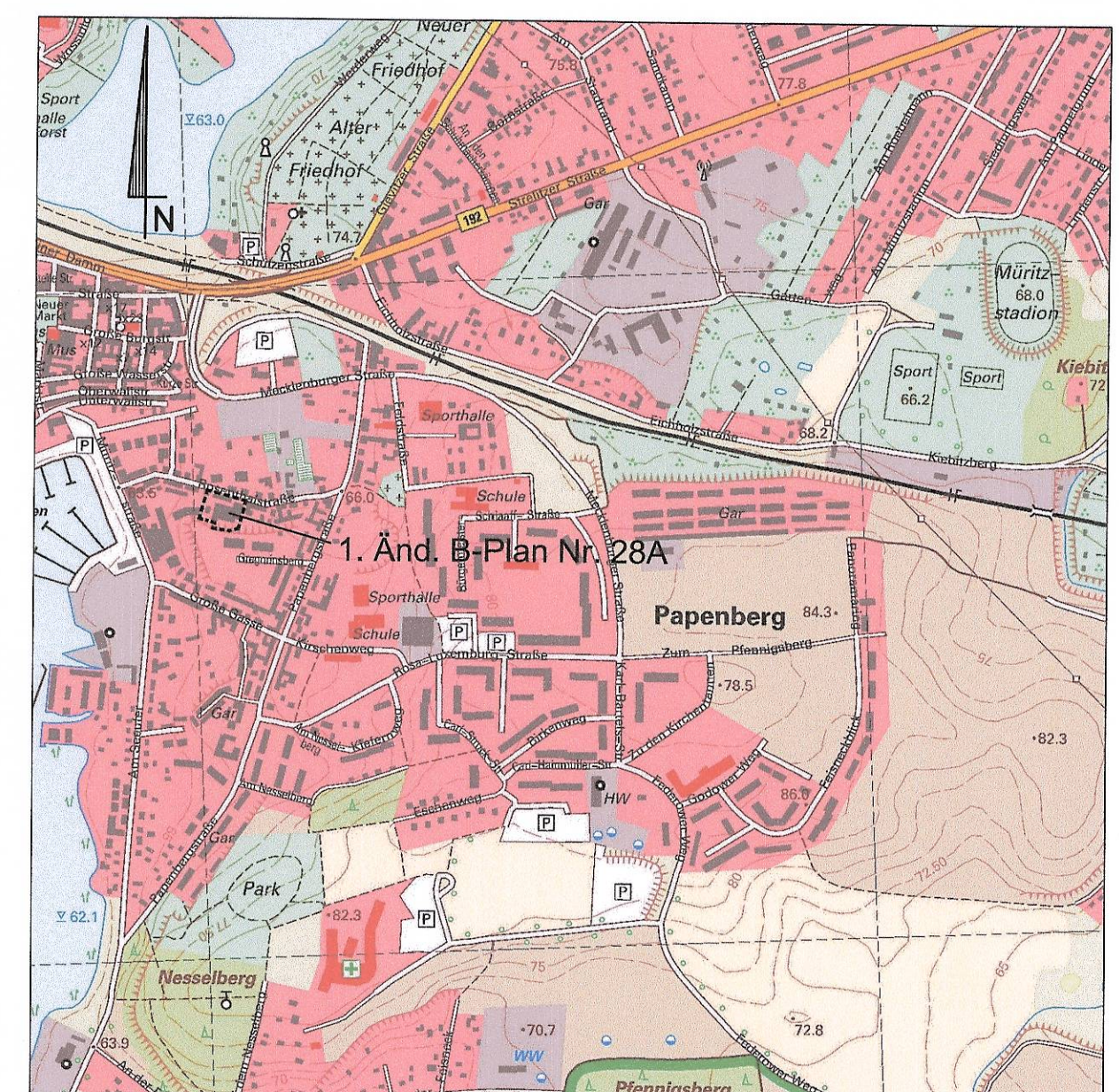
6.1 Die Hauptdächer sind nur als geneigte Dächer zulässig. Nebendächer sind nur bis zu 20% Grundfläche mit anderen Dachformen zulässig.
6.2 Die Dacheindeckung ist nur in den Farbtönen rot, rotbraun und anthrazit zulässig.
6.3 Das festgesetzte dritte Vollgeschoss ist nur im Bereich des Dachraumes zulässig.

7. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 LBauO M-V handelt, wer die Dächer anders als in Ziffer 6.1 und 6.2 festgesetzt und das dritte Vollgeschoss anders als in Ziffer 6.3 festgesetzt, ausführt.

Übersichtskarte

M: 1 : 10.000



Bearbeitet:

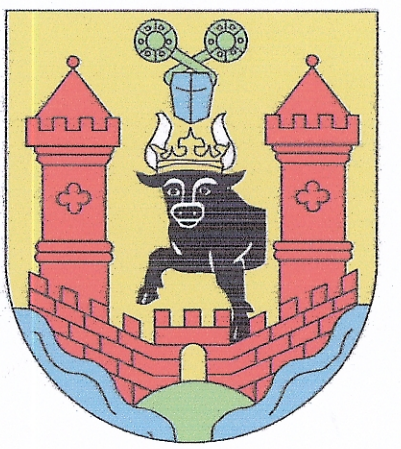
ingenieurgesellschaft nord
ingebau-gesellschaft 44 - 17162 waren (müritz)
postfach 3162 - 17163 waren (müritz)
fon 0 39 91 / 64 09-0 fax 0 39 91 / 64 09-10



Waren (Müritz), den 19.06.2013

**Satzung der
STADT WAREN (MÜRITZ)**
(Landkreis Mecklenburgische Seenplatte)
über die
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28A
* Mischgebiet Rosenthalstraße *

Satzung der Stadt Waren (Müritz) Landkreis Müritz über den Bebauungsplan Nr. 28A * Mischgebiet Rosenthalstraße *



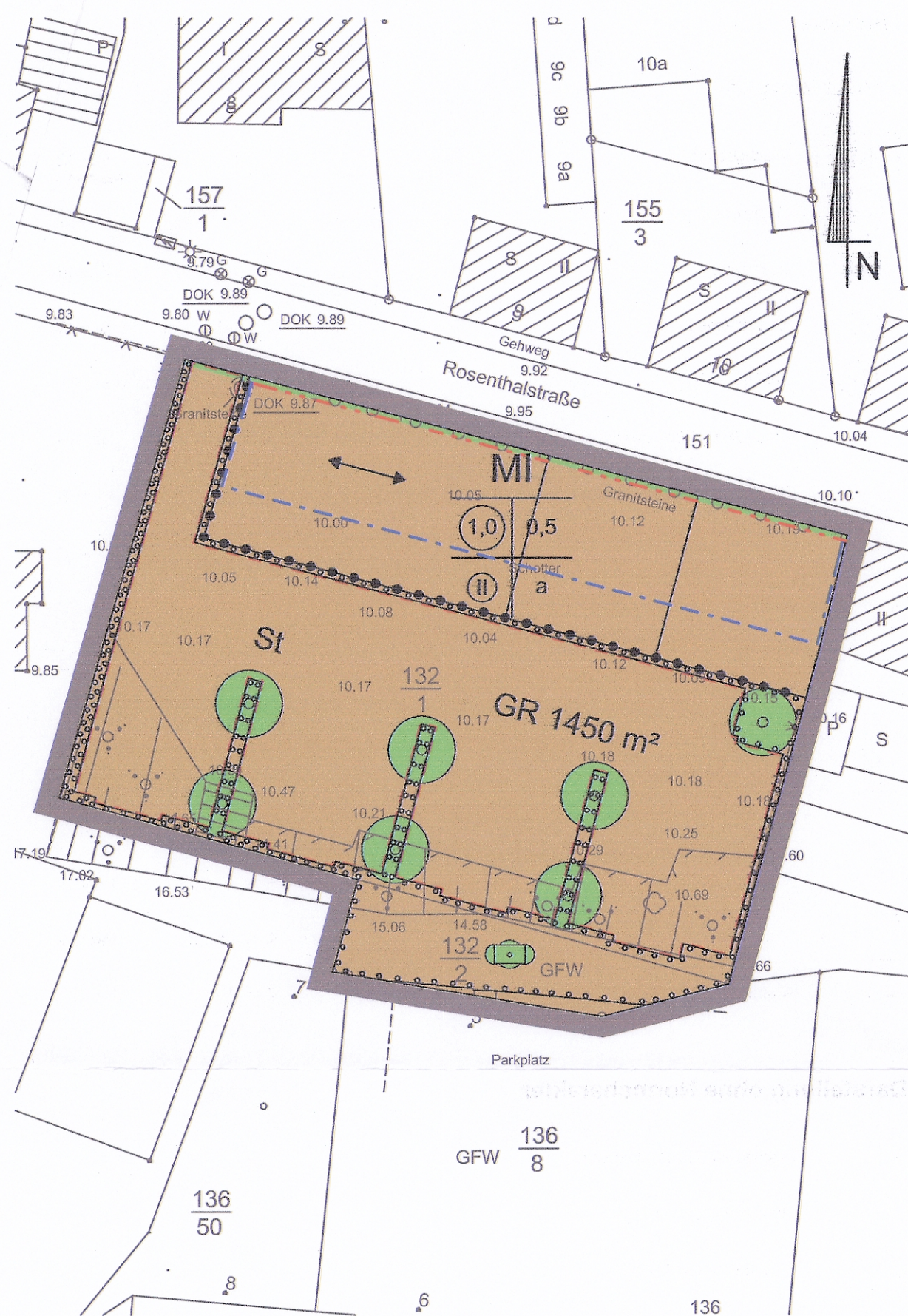
für das Gebiet westlich der *Papenbergstraße*, südlich der *Rosenthalstraße*,
ostwärts der *Müritzstraße* und nördlich des *Gregoriusberges*.

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585, 2617), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 729), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28A * Mischgebiet Rosenthalstraße *, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B),
erlassen:

Es gilt die BauNVO 1990 / 1993.

Planzeichnung (Teil A)

M: 1 : 500



Zeichenerklärung

Planzeichen

Festsetzungen

MI	Mischgebiete	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	§ 6 BauNVO
1,0	Geschossflächenzahl als Höchstmaß	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
0,5	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
GR	Grundfläche in m²	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
II	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
a	abweichende Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	
---	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	
---	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	
---	Firsttrichtung, zwingend	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	
---	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	
---	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	
---	Anpflanzgebot, Einzelbäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	
---	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB	
St	Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB	
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB	
---	Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO	

Darstellung ohne Normcharakter

---	bestehende Flurstücksgrenze
132/4	Flurstücksbezeichnung
---	bestehende Gebäude
9,20	bestehende Höhen
---	bestehende Böschung

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom

Waren (Müritz), den

Rhein
Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Waren (Müritz), den

Rhein
Bürgermeister

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich im "Warener Wochenblatt" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Waren (Müritz), den

Rhein
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 27.05.2009 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Warener Wochenblatt" am 20.06.09 erfolgt.

Von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr, Mo-Mi 13.30-16.00 Uhr, Do 13.30-17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 28.02.2009 im "Warener Wochenblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Waren (Müritz), den

Rhein
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren (Müritz), den

Leiter des Katasteramtes

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG
i.V. § 6 Bau NVO

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende zulässige Nutzungen nicht zulässig :

- Gartenbaubetriebe § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO
- Tankstellen § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO
- Vergnügungststätten, im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind folgende ausnahmsweise zulässige Nutzungen nicht zulässig :

- Vergnügungststätten, im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebiets. § 6 Abs. 3 BauNVO

2. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG

In der abweichenden Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise, auf der einen Seite ohne Grenzabstand und auf der anderen Seite mit seitlichem Grenzabstand, zu errichten.

3. Höhenlage baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 3 BauBG

Es ist nur eine Erdgeschossfußbodenhöhe von 0,20 m bis 0,50 m über der mittleren Höhenlage des zum Baukörper gehörenden Straßenabschnittes der Rosenthalstraße zulässig.

4. Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG

Es ist nur eine Traufhöhe bis zu 7,50 m über der Erdgeschossfußbodenhöhe zulässig.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauBG

5.1 Einzelbäume

An den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen sind heimische, standortgerechte, großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm und einer Baumscheibe von 6 m² zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

5.2 Sonstige Bepflanzungen

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen sind heimische, standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen und dauernd zu erhalten.

6. Örtliche Bauvorschriften

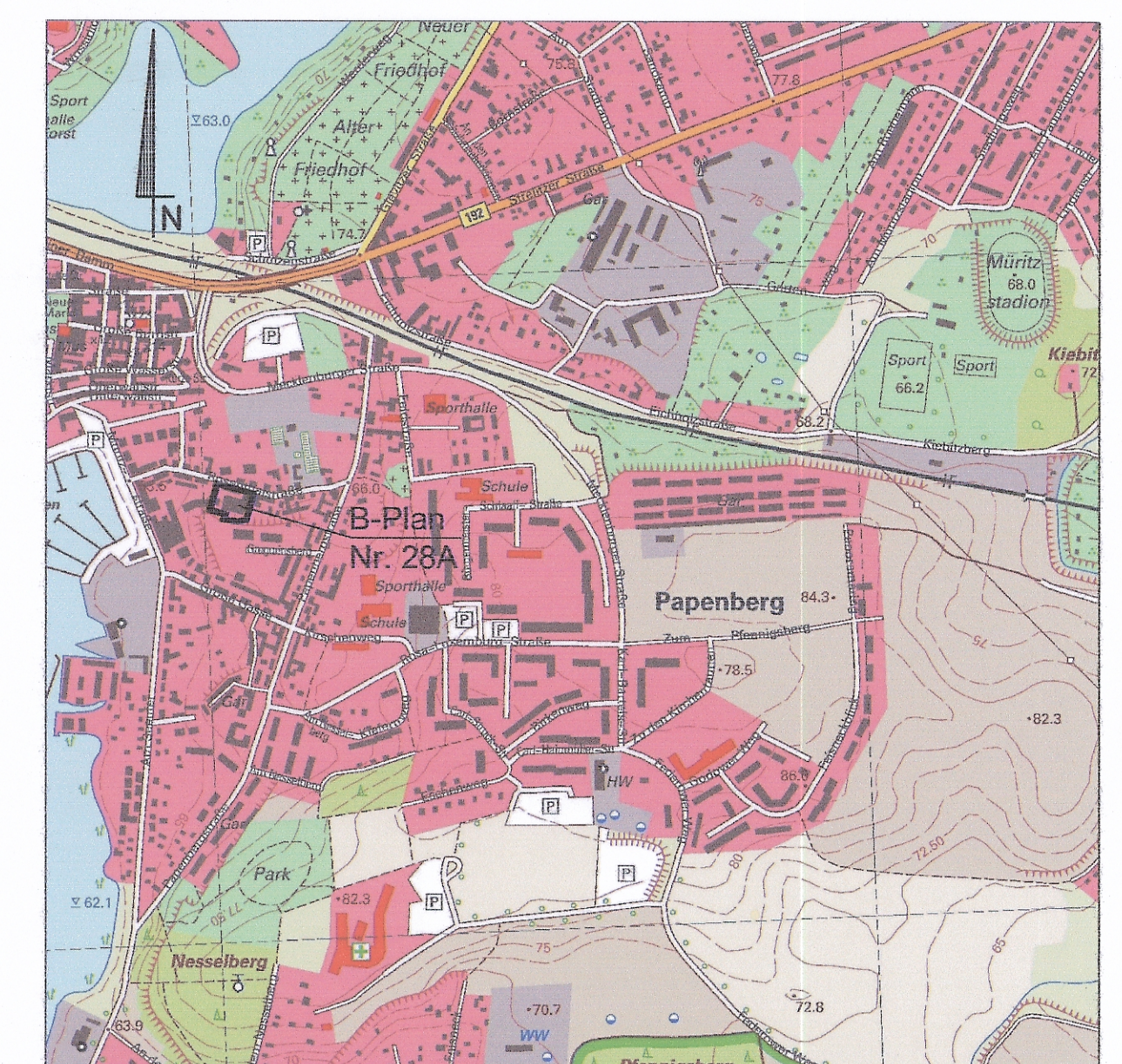
§ 86 LBauO M-V

Dächer

Es sind nur geneigte Dächer mit einer Neigung von min. 15° zulässig.

Übersichtskarte

M. 1 : 10.000



Bearbeitet:

ingenieurgesellschaft nord ign
diehlstr. 10a · 17132 Waren (Müritz)
postfach 3162 · 17133 Waren (Müritz)
fon 0 39 91 / 64 09-0 fax 0 39 91 / 64 09-10

Waren (Müritz), den 23.06.2010

Satzung der

STADT WAREN (MÜRITZ)
(Landkreis Müritz)

über den
Bebauungsplan Nr. 28A
* Mischgebiet Rosenthalstraße *

